Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2967.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1848., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

In Folge der durch die neueren Gesetze allen Meinen Unterthanen gleichmäßig verliehenen politischen R.chte bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsministeriums, daß fortan von Civil- und Militairgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden soll. In denjenigen Fällen, in welchen eine körperliche Züchtigung bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe durch die zuständigen Gerichte zu verwandeln. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Bornemann. Graf v. Canitz.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1848. (Nr. 2967.) *24

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1848.